

Ausgabe: 12/2013

Zytostatika: Ertragsteuer und Umsatzsteuer gehen getrennte Wege BFH 31.07.2013

Die Antwort auf die Frage, ob und in welchem Umfang die Lieferung von Zytostatika durch eine Krankenhausapotheke im Rahmen einer ambulanten Behandlung umsatz- bzw. ertragsteuerepflichtig ist, wurde mit Spannung erwartet. Während die umsatzsteuerlichen Fragen noch beim EuGH anhängig sind, hat der BFH nunmehr zur Körperschaft- und Gewerbesteuer am 18.12.2013 seine Entscheidungen veröffentlicht, mit denen er die Urteile des FG Münster bestätigt.

Gegenstand der Urteile waren Zytostatikalieferungen von Krankenhausapotheken an Patienten, die im Krankenhaus ambulant behandelt wurden. Die ärztliche Behandlung in den jetzt entschiedenen Fällen erfolgte einerseits durch einen Chefarzt aufgrund persönlicher Ermächtigung gem. § 116 SGB V im Rahmen seiner mit dem Krankenhaus vereinbarten Dienstaufgabe, andererseits im Rahmen einer Institutsermächtigung gem. § 31 ZVÄ. Der BFH führt aus, die Abgabe der Zytostatika durch die Krankenhausapotheke an die Patienten zur anschließenden ambulanten Verabreichung im Klinikum sei dem Zweckbetrieb zuzurechnen. Zum Zweckbetrieb gehörten aufgrund der weit gefassten sozialrechtlichen Legaldefinitionen des Krankenhauses alle Einnahmen und Ausgaben, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten als Benutzer des jeweiligen Krankenhauses zusammenhängen. Dies sei auch dann noch in einem ausreichenden Maße der Fall, wenn die Leistungen zwar nicht unmittelbar auf einer ärztlichen oder pflegerischen Leistung, jedenfalls aber auf einer typischerweise von einem Krankenhaus gegenüber seinen Patienten erbrachten Leistung beruhen. Die vom Finanzamt vertretene Auffassung sei hingegen inkonsequent. Sie beruhe auf einer unzutreffenden Übertragung spezifisch umsatzsteuerrechtlicher Grundsätze.

Der BFH bezieht auch europarechtliche Fragestellungen ein. Ob durch die Gewährung der Steuerbefreiungen das europarechtliche Beihilfeverbot verletzt wird, habe er als mitgliederschaftliches Gericht nicht zu entscheiden. Er sei auch nicht durch das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV gehalten, das FG-Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Dieses Verbot gelte allein für neue Beihilfen; demgegenüber dürften bestehende Beihilfen regelmäßig durchgeführt werden, solange die Kommission nicht ihre Unionsrechtswidrigkeit festgestellt hat. Die Auslegung des Unionsrechts sei derart offenkundig, dass es einer Vorlage an den EuGH nicht bedürfe.

Beratungshinweis

Mit der Veröffentlichung des BFH-Urteils ist die Besteuerung der genannten Zytostatikalieferungen rechtlich geklärt. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzbehörden die Urteile auch anwenden.

Noch nicht entschieden ist die umsatzsteuerliche Erfassung dieser Leistungen. Hier bleibt die Entscheidung des EuGH und deren Umsetzung durch den BFH abzuwarten. Wir erwarten hier die Annahme einer Steuerpflicht. Aufgrund der jetzt vom BFH veröffentlichten Zuordnung zum Zweckbetrieb wäre dann bei vollem Vorsteuerabzug der verminderte Steuersatz von 7 % für Zweckbetriebe anzuwenden. Dieser ist aber nach der Entscheidung des BFH vom 08.03.2012 (AZV R 14/11) mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar, so dass abzuwarten bleibt, ob der BFH die Gelegenheit ergreift, sich hierzu zu äußern.

Die Strategie der Krankenhäuser, diese Sachverhalte in den laufenden Steuererklärungen zu berücksichtigen, ist u.E. nur individuell festzulegen. Auf jeden Fall müssen die Steuerpflichtigen vermeiden, dass nachteilige Steuerbescheide zu derartigen Sachverhalten bestandskräftig werden. Einzubeziehen ist neben der bisherigen steuerlichen Erfassung der unterschiedlichen Sachverhalte auch, was individuell mit den Kostenträgern zur Abrechnung der Umsatzsteuer vereinbart wurde.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel, int. Bilanzbuchhalter Christian Munker

Vorsicht bei der umsatzsteuerlichen Organschaft – verlängerte Übergangsfristen bis Ende 2015 BMF 11.12.2013, BFH 08.08.2013

Die umsatzsteuerliche Organschaft ist angesichts der weitgehend fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug für Unternehmen der Sozialwirtschaft ein grundlegendes Gestaltungsinstrument. Die organisatorische Eingliederung ist neben der finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung eine der drei notwendigen Voraussetzungen und beschreibt die Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft. Mit dieser Voraussetzung kann die umsatzsteuerliche Organschaft stehen und fallen.

Am 07. März 2013 erging ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur organisatorischen Eingliederung, in dem die bisherigen Grundsätze teilweise verschärft werden. Zudem hat der BFH in seinem Urteil vom 08.08.2013 (AZ V R 18/13) entschieden, dass er nicht an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält. Früher hatte er die organisatorische Eingliederung bereits für möglich gehalten, wenn – ohne die Möglichkeit der Willensdurchsetzung – eine vom Organträger abweichende Willensbildung in der Organgesellschaft ausgeschlossen war. Dies ist nun nicht mehr ausreichend. Eine organisatorische Eingliederung setzt (nun) voraus, dass die Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Bei vollständiger Personenidentität zwischen den Geschäftsführern der Muttergesellschaft und denen der Tochtergesellschaft ist dies in der Regel erfüllt. Bei nur teilweiser Personenidentität müssen weitere Maßnahmen ergriffen und dokumentiert werden.

Das BMF lässt nun in seinem Schreiben vom 11.12.2013 für die Umsetzung der verschärften Grundsätze eine Übergangsfrist zu. Soweit die am (vermeintlichen) Organkreis Beteiligten vor dem 01.01.2013 übereinstimmend von einer organisatorischen Eingliederung ausgegangen sind, wird es nicht beanstandet, wenn diese für eine Übergangsfrist zunächst weiterhin vom Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organgesellschaft ausgehen. Eine Überprüfung der organisatorischen Eingliederung ist vor diesem Hintergrund durch die Steuerpflichtigen angezeigt.

Ansprechpartner: StBin Anka Neudert

Neue Muster zu den Zuwendungsbestätigungen ab 01.01.2014 BMF, 07.11.2013

Das BMF hat aus Anlass der Neuregelungen durch das im März dieses Jahres bekannt gemachte Ehrenamtsstärkungsgesetz neue Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht und zugleich seine Verfügungen zu deren Anwendung überarbeitet. Bis zum 31.12.2013 besteht die Möglichkeit die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen zu verwenden. Danach sind die Bescheinigungen nach den Formvorschriften der neuen Mustervorlagen zu erstellen. Änderungen gegenüber den bisherigen Mustern ergeben sich z.B. aus Folgendem:

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556) wurde mit § 60a AO die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen eingeführt. Nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die so genannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind.

Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung neu zu fassen.

Neu ist auch, dass das BMF nunmehr Muster für Sammelbestätigungen vorlegt. In diesem Zusammenhang führt das BMF aus: Die Zeile: „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja _ Nein _“ ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen und in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel, int. Bilanzbuchhalter Christian Munker

Unsicherheiten bei der zeitnahen Prüfung von Krankenhausrechnungen BSG, 18.07.2013

Zur Prüfung von Krankenhausrechnungen können Krankenkassen den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) einschalten. Das Gesetz bestimmt, dass die Überprüfung „zeitnah“ erfolgen soll (§ 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V). Die Prüfung ist spätestens 6 Wochen nach Eingang der Abrechnung bei der Krankenkasse einzuleiten. Weitere konkretisierende Regelungen existieren nicht.

Dem BSG-Urteil vom 18. Juli 2013 (AZ B 3 KR 21/12 R) lag ein Fall zugrunde, bei dem die Krankenkasse den MDK gemäß § 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V innerhalb der Frist von sechs Wochen mit der Prüfung der Rechnung beauftragte. Das endgültige Gutachten stellte der MDK sechs Monate und einen Tag nach der Prüfanzeige fertig. Das Krankenhaus mahnte einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot, wonach die Prüfung einer Krankenhausrechnung „zeitnah“ vorzunehmen ist. Die Vorinstanzen verurteilten die Krankenkasse zur Zahlung, da ein Verstoß gegen das Gebot zur zeitnahen Durchführung der Überprüfung vorliege.

Das Bundessozialgericht bestätigte, dass nicht nur der MDK innerhalb von sechs Wochen beauftragt werden muss, sondern auch das Gutachten innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Rechnung bei der Krankenkasse vorliegen muss. Allerdings gebe es keine im Gesetz vorgesehenen Sanktionen gegen einen Verstoß, wodurch es für die Krankenkasse zu keinen negativen Rechtsfolgen komme.

Das Urteil steht im Widerspruch zum BSG-Urteil vom 13. November 2012 (Aktenzeichen: B 1 KR 24/11 R), das beinhaltete, dass letztlich erst die 4-jährige Verjährungsfrist relevant ist. Damit wird vom BSG zwar ein Zeitraum gesetzt, Rechtssicherheit besteht aber nicht. In der Zwischenzeit sieht auch der Gesetzgeber Handlungsbedarf im Bereich der Prüffristen. Bis Ende März 2014 soll das Krankenhausfinanzierungsgesetz ergänzt werden.

Ansprechpartner: WP/StB Ralph Grässle, Silke Rippl

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:
Christof Wörle-Himmel
Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Konzept und Gestaltung:

Peggy Kretschmer

Texte:

Rödl & Partner GbR

Bezug:

Rödl & Partner
Frau Peggy Kretschmer
Tel. 0911 - 91 93 3502
peggy.kretschmer@roedl.de

Datenschutz:

Wir versichern Ihnen, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sie dienen lediglich zum Versenden der E-Mail-Newsletter.